

**Kollektiv-Rechtsschutzversicherung - Police 12.318.000**  
**MEDISERVICE VSAO-ASMAC, Bern**

---

**Besondere Vertragsbedingungen (BVB)**

Während der Gültigkeitsdauer des Zusammenarbeitsvertrags mit dem VSAO gelten die folgenden Besonderen Vertragsbedingungen (BVB):

1. In Abweichung von Ziff. A1.22 der AVB Ausgabe 08.2006 sind die angestellten Leistungserbringer auch versichert, wenn sie während eines laufenden Versicherungsjahrs angestellt werden, sofern die Mitteilung spätestens 30 Tage nach Erhalt der nächsten Prämienrechnung erfolgt. Die Mehrprämie wird ab dem nächsten Versicherungsjahr geschuldet. Bei Austritten während des laufenden Versicherungsjahrs erfolgt keine Prämienrückerstattung oder -gutschrift.
2. In Ergänzung zu Ziff. A1.22 der AVB Ausgabe 08.2006 sind leitende Ärzte und Chefärzte für ihre privatärztliche Tätigkeit im Rahmen der Versicherung als angestellte Leistungserbringer ebenfalls versichert, sofern die Tätigkeit im Anstellungsverhältnis überwiegt (Sprechstunden max. an 3 halben Tagen pro Woche).
3. Ziff. B5 der AVB Ausgabe 08.2006 ist während der Gültigkeitsdauer des Zusammenarbeitsvertrags aufgehoben. Die Mitteilungen über Prämienänderungen erfolgen ausschliesslich an den VSAO. Er vertritt die Versicherungsnehmer rechtsgültig und sein Entscheid ist für alle Versicherungsnehmer verbindlich.
4. Vereinbaren die Winterthur-ARAG und der VASO Änderungen der AVB, so gelten diese ab dem vereinbarten Zeitpunkt für alle Versicherungsverträge des Bestandes. Der VSAO ist von seinen Mitgliedern/Versicherungsnehmern ausdrücklich bevollmächtigt, Vertragsänderungen mit der Winterthur-ARAG auszuhandeln und mit Wirkung für sie zu vereinbaren.
5. Nach Beendigung des Zusammenarbeitsvertrags mit dem VSAO läuft dieser Versicherungsvertrag vereinbarungsgemäss weiter, wenn er nicht gemäss AVB Ziff. B 3 auf Ablauf des Versicherungsjahrs gekündigt wird. Ab dem nächsten Versicherungsjahr endet jedoch der Anspruch auf Prämienvergünstigung.

Winterthur-ARAG  
Rechtsschutzversicherungs-Gesellschaft



D. Bandle  
Geschäftsführer



A. Bryner  
Leiter Rechtsdienst

Art. 12 Versicherungsvertragsgesetz

Stimmt der Inhalt der Bestätigung mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, hat der Versicherungsnehmer innert 30 Tagen nach Empfang dieser Bestätigung deren Berichtigung zu verlangen, widrigenfalls ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt.